

Unterrichtung

durch den Bundesrat

1. Steuerreformgesetz (StRG) 1998 – Drucksachen 13/7242, 13/7775, 13/8020 –

**hier: Zustimmungsversagung gemäß Artikel 105 Abs. 3 und
Artikel 106 Abs. 3 und 6 des Grundgesetzes**

2. Steuerreformgesetz 1999 – Drucksachen 13/7480, 13/7917, 13/8023 –

**hier: Zustimmungsversagung gemäß Artikel 105 Abs. 3,
Artikel 106 Abs. 6 und Artikel 108 Abs. 5 des Grundgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 verabschiedeten Steuerreformgesetz (StRG) 1998 gemäß Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 106 Abs. 3 und 6 des Grundgesetzes sowie dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 verabschiedeten Steuerreformgesetz 1999 gemäß Artikel 105 Abs. 3, 106 Abs. 6 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung

Die beiden Gesetze tragen dem Anliegen des Bundesrates in seinen Stellungnahmen vom 16. Mai 1997 – Drucksache 207/97 (Beschluß) – und vom 6. Juni 1997 – Drucksache 280/97 (Beschluß) – nahezu keine Rechnung. Die Gesetze insgesamt sind finanzpolitisch unsolide, sozial unausgewogen und wirtschaftspolitisch verfehlt.

Mit Blick auf die Lage am Arbeitsmarkt sind die vorliegenden Gesetze nicht geeignet, einen Weg zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit aufzuzeigen. Der Bundesrat erinnert daran, daß er eine Senkung der Lohnnebenkosten, vorrangig finanziert durch einen Einstieg in eine ökologische Steuerreform, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Ja-

nuar 1998, für notwendig erachtet hat, um eine spürbare Entlastung bei den Arbeitskosten zu erreichen. Zur Stärkung der Binnennachfrage ist insbesondere eine Entlastung bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen sowie bei den Familien dringend notwendig. Im Gegensatz hierzu liegt der Schwerpunkt der steuerlichen Entlastung nach den Gesetzesbeschlüssen des Deutschen Bundestages weit überproportional bei den oberen und höchsten Einkommensgruppen; eine Familienkomponente ist überhaupt nicht vorgesehen.

Die mit dem Steuerreformgesetz 1999 verbundenen Steuerausfälle sind weder für den Bund noch für Länder und Gemeinden verkraftbar. Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 15. Mai 1997 stehen die öffentlichen Haushalte bereits vor der Aufgabe, sowohl im laufenden Jahr als auch in den kommenden Jahren erhebliche Steuermindereinnahmen bewältigen zu müssen: im Jahr 1997 etwa 18 Mrd. DM, in den Jahren ab 1998 jeweils deutlich über 30 Mrd. DM. Ein zusätzlicher Verzicht auf Steuereinnahmen ab 1999 von jährlich weit über 40 Mrd. DM – wie in den beiden Steuerreformgesetzen insgesamt vorgesehen – führt damit im Vergleich zu den bisherigen Erwartungen zu Steuerausfällen im öffentlichen Gesamthaushalt ab 1999 in der Größenordnung von

jährlich etwa 80 Mrd. DM. Dies kann weder durch Ausgabeneinschränkungen noch durch eine höhere Neuverschuldung aufgefangen werden und entzieht dem staatlichen Gemeinwesen die finanzielle Grundlage; es ist auch im Hinblick auf die dauerhafte Einhaltung der Maastrichter Fiskalkriterien nicht zu verantworten.

Unabhängig davon lehnt der Bundesrat die im Steuerreformgesetz 1998 vorgesehene Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Bundes zu Lasten der Länder ab. Ergänzend zu Ziffer 2 seiner Stellungnahme vom 16. Mai 1997 – Drucksache 207/97 (Beschluß) – weist der Bundesrat darauf hin, daß sich aus einer

unsoliden Finanzierung der Steuerreform keine Anspruchsgrundlage für eine Neuverteilung der Umsatzsteuer ergeben kann.

Mit Befremden nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, daß das vom Deutschen Bundestag beschlossene Steuerreformgesetz 1999 zur Verringerung der Steuerausfälle zwar eine Umschichtung von den direkten zu den indirekten Steuern ins Auge faßt, eine diesbezügliche Regelung aber nicht vorsieht.

Der Bundesrat stellt abschließend fest, daß die Steuerreformgesetze insgesamt mit der Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden nicht vereinbar sind.